

RS OGH 2017/11/9 10Bs334/17v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2017

Norm

StPO §35
StPO §86
StPO §87 Abs1
StPO §173 Abs5 Z8
StPO §176
StPO §180 Abs3

Rechtssatz

Wurde die Untersuchungshaft unter der auflösenden Bedingung des Erlags einer Sicherheit fortgesetzt, ist über die Frage der Annahme einer vom Angeklagten angebotenen Sicherheit (ohne Durchführung einer Haftverhandlung) mit Beschluss zu entscheiden. Dieser ist mit Beschwerde anfechtbar.

Entscheidungstexte

- 10 Bs 334/17v
Entscheidungstext OLG Graz 09.11.2017 10 Bs 334/17v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2017:RG0000147

Im RIS seit

29.11.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>